

Darnach wird sich entscheiden lassen, wer recht hat, wenn ein Stadtpfarrer, ein Landpfarrer und ein Beneficiat miteinander disputationen. Der Stadtpfarrer, dem ein Sängerchor zur Seite steht, behauptet, er halte sich strenge an die Entscheidung der Rituscongregation und lasse deswegen bei den fraglichen Bussprozessionen die einzelnen Invocationen vom Chor ganz wiederholen; oder der Landpfarrer und der Beneficiat, welche die Invocationen nicht wiederholen, jener nicht, weil ihm ein Sängerchor mangelt, dieser nicht, weil er der Prozession nicht beiwohnen kann. Alle drei haben recht gethan.

Laibstadt (Bayern).

Decan F. Schöberl.

XIII. (Impedimentum clandestinitatis.) Ein Pfarrer wird an das Sterbebett eines ganz fremden Menschen gerufen, der mit einer Concubine in seine Pfarrei gekommen. In der Beichte äußert der Mann das Verlangen, mit seiner Concubine noch auf dem Sterbebette kirchlich getraut zu werden, aber ohne Zeugen, um Aufsehen zu vermeiden. Es fragt sich nun, ob der Pfarrer die beiden mit Umgehung der forma Tridentina trauen darf?

A n t w o r t: Durch Decret des heiligen Officium vom 20. Februar 1888 haben alle Bischöfe die Vollmacht erhalten, in Todesgefahr, wo ein Recurs nach Rom nicht möglich ist, von allen rein kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren; ausgenommen sind nur das impedimentum ordinis und die affinitas lineae rectae ex copula licita proveniens. Diese Vollmacht können die Bischöfe auch den Pfarrern übertragen, aber nur für jene Fälle, wo keine Zeit zu verlieren und ein Dispensgesuch nicht mehr möglich ist. (S. Off. 1. März 1889).

Aus dem Gesagten erhellt also, dass der Pfarrer, wenn er die genannte Vollmacht von seinem Bischof erhalten hat, die beiden mit Umgehung der forma Tridentina trauen, d. h. ihre Eheeinwilligung entgegennehmen kann, ohne Zeugen und obgleich er nicht parochus proprius ist. Man wende nicht ein, dass die forma Tridentina zum Wesen des Sacramentes gehöre und der gegenseitige Eheconsens ohne dieselbe kein gültig abgeschlossener Ehevertrag sein könne; denn gerade so gut als vor dem Tridentinum das impedimentum clandestinitatis überhaupt nicht bestand, ebenso gut kann die Kirche auch jetzt von diesem rein kirchlichen Ehehindernisse dispensieren — was eben durch oben erwähntes Decret für den besagten Fall auch wirklich geschehen ist.

Wels.

Dr. Joh. Gföllner.

XIV. (Ein interessanter Matrikenfall.) In den Jahren 1888 und 1896 wurden in der Pfarre Hagenberg zwei Kinder getauft, deren Mutter mit einem Adalbert Sautner vermählt ist. Da jedoch der Ehemann schon seit 1879 in einer Irrenanstalt sich

befand, so stiegen dem Matrikelführer vollauf berechtigte Zweifel über die eheliche Geburt auf; er müsste aber dennoch das 1896 geborene Kind analog dem 1888 geborenen ehelich eintragen.

Er wendete sich nun an die Irrenanstalt, welche ihm 1896 schrieb: „Adalbert Sautner war seit 4. September 1879 in der Behandlung der Irrenanstalt Prag und ist seit 1886 in der zu Dobran ununterbrochen. Während seines Aufenthaltes in beiden Anstalten hat ihn seine Gattin nicht besucht. Uebrigens finden die Krankenbesuche im Sprechzimmer und unter fortwährender Aufficht statt.“

Als mit Ende des Quartales die Volksbewegungstabellen an die Bezirkshauptmannschaft einzuzenden waren, machte der Matrikelführer unter Angabe des Berichtes der Irrenanstalt die politische Behörde auf den Zweifel betreffend die eheliche Geburt aufmerksam. Die politische Behörde trat den Fall an das k. k. Bezirksgericht ab, welches entschied, dass die Kinder unehelich seien. Auf das hin ordnete die hohe k. k. Statthalterei Z. 5875 und 5898 vom 11. April 1897, dass im Taufbuche einzutragen sei: „Laut des rechtskräftigen Urtheiles des k. k. Bezirksgerichtes Freistadt vom 21. October 1896 Z. 5144/civ. ist Adalbert Sautner nicht als Vater dieser Kinder anzusehen; dieselben sind vielmehr als unehelich zu betrachten und haben den Geschlechtsnamen der Mutter „Wagner“ zu führen.“

Hagenberg.

Josef Mayr, Pfarrer.

XV. (Die sogenannte Civilehe im Lichte der Vernunft betrachtet; nach der Philosophie des hl. Thomas von Aquin.) Die sogenannte Civilehe wird noch vielfach unter Politikern und Geistlichen besprochen. Katholiken verwerfen dieselbe, sofern sie, in ihrem eigentlichen, strengen Sinne verstanden, die eheliche Verbindung wesentlich von Civilgesetzen und der civilen Schließungsform abhängig machen will. Denn nach katholischer Lehre kann die Ehe wegen ihres sacramentalen Charakters zwischen Getauften nur der ihrem übernatürlichen Wesen entsprechenden, also religiösen Autorität wesentlich unterstellt sein. In den Reichstagsverhandlungen über den betreffenden Abschnitt des neuen bürgerlichen Gesetzbuches wurde auch vom Centrum neben sonstigen politischen Bedenken hauptsächlich diese katholische Ansicht betont. Da nun aber diese Vertheidigung des katholischen Standpunktes nur solche überzeugt, die selbst an die Sacramentalität der Ehe glauben, keineswegs aber diejenigen, welche die Ehe als ein einfach natürliches Institut ansehen und deshalb nur aus politischen Gründen, etwa aus Rücksicht auf die religiösen Überzeugungen der deutschen Katholiken, die Civilehe verwerfen können, so wäre es vielleicht angebracht, wenn man sich mit dem Gegner auf den gemeinsamen Boden der Vernunft begäbe, um ihm hier die gänzliche Unhaltbarkeit der „Civilehe“, auch als rein natürliche Einrichtung betrachtet, nachzuweisen.